



Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Siegen (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 38 Buchst. b in Verbindung mit den §§ 29, 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV NRW S. 515) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Siegen am 25.09.2019 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur nach Bedienung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
2. Das gleiche gilt, soweit die Überwachung der Parkzeit aufgrund digitaler Bezahlssysteme erfolgt.

§ 2

Gebührenhöhe

1. Der gebührenpflichtige Zeitraum und die zulässige Parkzeit sind auf dem Parkscheinautomaten bzw. einer entsprechenden Beschilderung angegeben.
2. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Inanspruchnahme 0,50 EUR, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Geltungsbereich der Parkraumkonzeption

1. Innerhalb der Geltungsbereiche der vom Rat der Stadt Siegen beschlossenen Parkraumkonzeption gelten abweichende Regelungen. Diese Bereiche werden wie folgt grob umschrieben:

a) Parkraumkonzeption Teil I - Siegen-Mitte

In nördlicher Richtung durch den Knotenpunkt Hagener Straße/Kampenstraße und DB-Viadukt Heeserstraße;

in südlicher Richtung vom Knotenpunkt Morleystraße/Badstraße durch die Spandauer Straße und die Frankfurter Straße bis zum Knotenpunkt Marienborner Straße/Hainer Hütte;

in west-östlicher Richtung durch die DB-Gleisanlage und die Kampenstraße sowie die Straße Hainer Hütte.

b) Parkraumkonzeption Teil II - Siegen-Weidenau

Im Norden durch die B 62; im Westen durch die HTS; im Süden durch die Waldhausstraße; im Osten durch die DB-Gleisanlage.

2. Die genauen Grenzen der in Absatz 1 grob umschriebenen Bereiche sind in den als Bestandteile dieser Parkgebührenordnung beigefügten Plänen* dargestellt.

§ 4**Gebührenhöhe im Geltungsbereich der Parkraumkonzeption
Teil I - Siegen-Mitte**

1. Die Gebühr beträgt 0,60 EUR pro ½ Stunde.
2. Abweichend zu Absatz 1 gelten für die nachgenannten Bereiche folgende Gebührenfestsetzungen:
 - a) In den Straßen Kornmarkt, Neumarkt und Pfarrstraße beträgt die Gebühr für die Höchstparkdauer von 1 Stunde 1,50 EUR.
 - b) Im Bereich der Straßen Sandstraße (bis Emilienstraße), Friedrichstraße (von Sandstraße bis Emilienstraße) und Juliusstraße beträgt die Gebühr für die Höchstparkdauer von 1 Stunde 1,50 EUR.
 - c) In den Straßen Sandstraße (von Emilienstraße bis Kampenstraße), Friedrichstraße (von Emilienstraße bis Kampenstraße), Emilienstraße, Grafestraße, Mühlengraben, Nordstraße, Albertus-Magnus-Straße, Marienstraße und Kampenstraße (einschließlich Parkplatz Kampenstraße) beträgt die Gebühr 1,50 EUR pro Stunde bei einer Höchstparkdauer von 2 Stunden.
 - d) Im Bereich der Parkfläche Oberes Schloss beträgt die Gebühr 1,50 EUR pro Stunde für die Höchstparkdauer von 3 Stunden.

§ 5**Gebührenhöhe im Geltungsbereich der Parkraumkonzeption
Teil II - Siegen-Weidenau**

1. Die Gebühr beträgt 0,60 EUR pro ½ Stunde.
2. Abweichend von Absatz 1 ist in der Straße Poststraße zusätzlich eine Gebühr von 0,30 EUR für eine Parkdauer von 15 Minuten vorgesehen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 15.10.2019 in Kraft.

* Anmerkung: Die dazugehörigen Pläne können in der Abteilung 1/2 (Rathaus Weidenau) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Siegen (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 09.10.2019

Der Bürgermeister
Steffen Mues